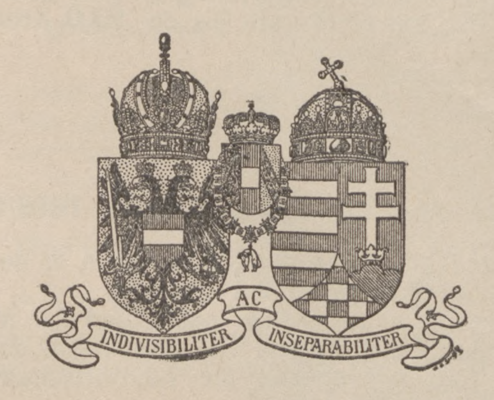


AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

IV. JAHRGANG.

III. Stück — Ausgegeben und versendet am 31. August 1918.

20.

Verbot des Uniformtragens seitens entlassener polnischer Heeresangehöriger.

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. poln. Korps gestattet, ihre Uniform nach Entfernung der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesen Abzeichen ist zu verstehen:

1. An der Kopfbedeckung:
   a) Kokarde,
   b) Adler,
   c) Ketten und Tressen.

2. an Rock und Bluse:
   a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind,
   b) Abzeichen auf dem Ärmel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten-Abzeichen.
3. An der Hose:
   a) breite farbige Streifen.

Orden dürfen weiter getragen verden.
Den ehemaligen polnischen Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens sind gemäss Vdg. des AOK. vom 19. August 1915, № 30. Vdgs. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

21.

L. A. № 2753.

Mahlvorschriften für das Wirtschaftsjahr 1918|1919 ab 15. Juli 1918.

Der Verkehr mit Mahlprodukten und die Manipulation in den Mühlen im Bereiche des k. u k. Kreiskomandos Lublin wird Nachstehend geregelt.

1. Die Vermahlung des Getreides ist nur auf Grund der Mahlbewilligung gestattet.
2. Die Mahlbewilligungen stellt für den Kleingrundbesitz das zuständige Feldgendarmeriepostenkommando, für den Grossgrundbesitz die landwirtschaftliche Abteilung des k. u k. Kreiskommandos Lublin aus.
3. In die Mühle darf das Getreide nur auf Grund einer regelrechten Mahlbewilligung und nur diese Gattung und Menge, welche in der Mahlbewilligung angegeben ist, überführt und übernommen werden.
4. Jede Mahlbewilligung muss sofort nach der Ubernahme in das Mühlenmahlbuch mit fortlaufender Zahl eingetragen werden.
5. Die Mahlbewilligung und alle auf diese Bewilligung übernommenen Säcke müssen mit der fortlaufenden Zahl unter welcher die Mahlbewilligung im Mahlbuche eingetragen wurde, bezeichnet werden.
6. Das Vermahlen von Getreide muss der Reihenfolge nach, wie es eingeliefert und im Mahlbuche eingetragen wurde, vermahlen werden.
7. Das Vermahlen darf nur auf die in der Mahlbewilligung angegebenen Mehlsorten stattfinden.
8. Die Säcke in welche das Mehl nach der Vermahlung eingesackt wird, müssen mit derselben Nummer bezeichnet werden, mit welchen das entsprechende Getreide eingeliefert wurde.
9. Nach der Vermahlung muss das Mehl sofort abgewogen werden. Die Menge an Mehl resp. Kleie ist in das Mahlbuch einzutragen.
10. Bei Ausfolgung des Mehles an die Parteien muss denselben seitens der Müller die zweite Hälfte der Mahlbewilligung, in welche die Mehl und Kleienmengen und das Datum, an welchem die Abfuhr stattfindet, einzutragen ist, übergeben werden. Diese Mehlkarten dienen als Ueberfuhrschein von der Mühle und sind dem Gendarmerieposten sofort nach Ueberfuhr abzugeben.
11. Von der Mühle kann nur eine solche Menge Getreide zur Vermahlung aufgenommen werden welche binnen drei Tagen vermahlen werden kann.
12. Das Ablagern grösserer Mengen in den Mühlen ist verboten.
13. Der Nachtbetrieb der Mühlen ist von 10 Uhr Nachmittag bis 6 Uhr V. M. verboten
14. In den Mühlen müssen stets tadellose Wagen und Gewichte vorhanden sein.
15. In der Mühle muss ein Mahltarif, in welchem die Preise für die Vermahlung pro 1 q.—Getreide angeführt sind, an einer sichtbaren Stelle a gebracht werden. Die Mehltarife werden fallweise vom Kreiskommando angegeben werden.
16. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird im administrativen Wege mit einer Geldstrafe bis Kronen 5000.—oder im Nichteinbringungsfalle mit 6 Monaten Arrest und Sperrung der Mühle auf unbestimmte Zeit bestraft. Im Falle wenn die lokalen Verhältnisse den Betrieb der Mühle unbedingt erfordern, wird das Kreiskommando einen Zwangsverwalter auf Kosten und Gefahr des Eigentümers (Pächters der Mühle aufnehmen).
17. Die verlautbarten Vorschriften müssen in jeder Mühle an einer sichtbaren Stelle angebracht werden.
18. Diese Vorschriften treten mit 15. Juli 1918 in Kraft.

Z. K. № 10433.

22.

Regelung des Verkehrs mit Säcken.

Auf Grund der Vdg. der k. u k. Militärverwaltung Polen (V Blatt. XI Stück vom 3 Juni 1918) wird verordnet wie folgt:

§ 1. Gegenstand der Verordnung.

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reperaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg. (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2. Beschlagnahme und Enteignung.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3. Anzeigepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück Säcken ist verpflichtet, dieselben bis 1. Juli beim zuständigen k. u k. Kreiskommando anzumelden.

§ 4 Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern des „Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin", sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt.

für 5—6 pudige (80—100 kg.) Mehl, Zucker und Samen-Säcke . . . von K 7.— bis 9.—
„ 4—6 „ (65—100 kg.) Getreide und Produkten Säcke . . . . „ K 4.— „ 7.—
„ alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfutter,Salz,
Melasse, Dünger, Kohle etc.) . . . . „ K 2.— „ 4.—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50 proc. erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25 °|ₒ erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k. u k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5. Enteignung.

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkäufers seine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Eine Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6. **Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.**

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen.

Ueber den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7. **Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.**

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiss errichtet.

In den Kleinverschleissen werden über Ankaufsbewilligung des k. u k. Kreiskommandos die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8. **Behördliche Erhebungen.**

Das k. u k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäss kann die Enteignung und die Bestrafung angeordnet werden.

§ 9. **Strafbestimmungen.**

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterlässt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckevorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Vorordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

L. A. Nr. 2982.

23.

Beschlagnahme von Oelfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918, Nr. 37 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, wird verordnet wie folgt:

§ 1. **Oelfrüchte.**

Oelfrüchte sind in Sinne dieser Verordnung: Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senfsaat, Leindottersamen, Sonnenblumensamen, Hederich, sowie sonstige zur Oelgewinnung geeignete Bodenprodukte.

§ 2. **Anzeigepflicht.**

Jeder der Oelfrüchte (§ 1) verwahrt, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort bei den landw. Abt. des Kreiskommandos anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, in dem die Anzeige stattzufinden hat wird vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3. Beschlagnahme.

Vorräte an Oelfrüchten sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für seine eigene Wirtschaft bewilligte Saatgut ausgenommen, und zwar in einem Ausmasse pro Morgen von:

5 kg. bei Mohn
8 „ „ Raps, Leindotter, Senf
60 „ „ Hanfsaat
100 „ „ Leinsaat.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, noch veräussert, bezw. gekauft werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordhungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind ungiltig.

§ 4. Ablieferung. Uebernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Vorräte an Oelfrüchten an die vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmsstellen innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist abzuliefern.

§ 5. Preise.

Für die durch die Produzenten abgelieferten Oelrüchte gelten die mit denselben in den Anbau- und Ablieferungsverträgen vereinbarten Uebernahmspreise. Für diejenigen Lieferungen, über welche kein Vertrag abgeschlossen wurde, werden nahstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K. 200.—
Winterraps, Sommerraps, Leinsaat, Hanfsaat und Senfsaat . .	K. 115.—
Leindottersamen	K. 80.—
Sonnenblumensamen (ungeschält) .	K. 70.—
Hederichsamen	K. 60.—

Die Preise verstehen sich pro 100 kg. netto, loco Uebernahmsmagazin, für gute, gesunde, reine trockene Ware. Für sonstige zur Oelgewinnung geeignete Bodenprodukte werden die Preise fallweise bei der Uebernahme durch das Kreiskommando bestimmt.

Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

§ 6. Verbreitung.

Oelfrüchte dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des M.-G.-G. in den unter Aufsicht des M.-G.-G. stehenden Fabriken verarbeitet werden. Alle anderen Oelfabriken und Oelpressen jeder Art bleiben gesperrt.

§ 7. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des § 11 der Vdg. vom 20. Juni 1918. Nr. 37 Vdg. Blatt betreffend die Verwertung der Ernte.

Hiebei kann der Verfall von Vorräten im Sinne des § 12 derselben Vdg. ausgesprochen werden.

§ 8. Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Vdg, vom 20. Juli 1917, Nr. 68 Vdg. Bl. betreffend die Beschlagnahme von Oelfrüchten, ist aufgehoben.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 22 Juli 1918.

L. A. № 1349|18.

24.

Produktion von Gemüsesamen.

Die Schwierigkeiten die sich schon im heurigen Wirtschafstjahre bei der Beschaffung von Gemüsesamen ergaben, werden im kommenden Jahre bedeutend zunehmen, so dass es dringend notwendig ist, die erforderlichen Gemüsesamen im eigenen Bereiche in möglichst grossen Mengen zu produzieren.

Für das Wirtschaftsjahr 1918|1919 wird daher verfügt:

1. Mit einer Zuweisung einjährigen Gemüsesamens für das Wirtschaftsjahr 1918|1919 ist mit Rücksicht auf den allgemein herrschenden Mangel grundsätzlich nicht zu rechnen. Der für den nächstjährigen Anbau erforderliche einjährige Gemüsesamen ist daher von allen Grundbesitzern selbst zu züchten.

2. Vorbereitungen zur Züchtung zweijähriger Gemüsesamen sind noch in diesem Jahre zu treffen.

Hiezu wird folgendes angeordnet:

In den Gemüsegärten ist ein entsprechender Teil für die Samenproduktion zu reservieren. Zu allen Arbeiten für die Samengewinnung ist womöglich nur entsprechend vorgebildetes und geschultes Personal zu verwenden.

Von den einjährigen Gemüsepflanzen (Salat, Spinat, Dille, Gurken) ist der Samen rechtzeitig abzusammeln, gutzutrocknen und in trockenen Räumen aufzubewahren, vor allem vor Mäusefrass und dgl. zu schützen. Im Herbst und Winter ist öfter nachzusehen, damit der Samen durch Lagerung keinen Schaden erleidet.

Von den zweijährigen Pflanzen (alle Kohlartigen: Kohlrabi, Karfiol, Kraut, dann Wurzelgemüse: Möhren, Petersilie, Rüben etc.—weiters Zwiebel, Knoblauch) sind im Herbste gesunde starke; gut entwickelte Setzlinge bezw. Pflanzen (Knollen oder Wurzeln) auszusuchen, im Keller bei grösseren Quantitäten auch in Tristen aufzubewahren und zeitlich im Frühjahr auszusetzen.

Diejenigen Grundbesitzer, welche Gemüsebau betreiben, werden hiemit aufgefordert, einen entsprechenden Teil des Gemüses für Samengewinnung zu belassen. Da zu erwarten ist, dass für das nächste Wirtschaftsjahr für Sámerein noch höhere Preise gezahlt werden dürften, ist es im eigenen Interesse des Besitzers gelegen, die Produktion der Gemüse-Sämereien zu vergrössern.

25.

Frachtermässigung zum Wiederaufbau von zerstörten Ortschaften in Polen.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1918 bis auf Wiederruf gelangen auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord für die nachstehenden Artikel, die um 50 0|0 ermässigten, auf ganze Heller aufgerundeten Frachtsätze Lokalgütertarifes unter den nachstehend angeführten Bedingungen im Kartierungswege zur Anwendung.

Stammholz als Bauholz, Schnittholz folgendes: Kantiges z. B. Balken, Latten (Staffel), Leisten (ausgenommen Kehlleisten), breites z. B. Pfosten (Bohlen), Planken, Borde, Bretter, letztere auch gehobelt, genutet, gefeiert, Friesen, rohe und Dielen, Kalk gebrannt, auch gelöscht, Zement, Gips, Mauerziegel, Dachziegel, Bausteine, Schiefer, Zementplatten, Fliesen zur Boden und Wandverkleidung, Gipsdielen, Tonröhren, Tonrinnen, Asbest-Zementschiefer, Dachpappe, Bleche, Fensterglas, Türen und Türstöcke, Fensterrahmen und Fensterflügel, Schindeln, Kachelöfen, Kachelherde, Glaserkitt, Steinkohlenpech, Holzinprägnierungsmaterialien zur Konservierung von Fensterrahmen, Türen und Türstöcken, zerlegte Baraken, zerlegte Scheunen, Steinplatten.

Anwendungsbedingungen: Einhaltung der Bestimmungen des Lokalgütertarifes der k. u. k. Heeresbahn Nord. Aufgabe als Frachtgut in beliebigen Mengen. Die Sendungen müssen an einen Bauverein adressiert sein und in der Bestimmungsstation mit Strassenfuhrwerk oder Schleppbahn abgeführt werden. Die Frachtbegünstigung findet nur auf solche Sendungen Anwendung, bei deren Aufgabe eine besondere Bestätigung vom „Patronat" über Bauvereine bei

der Bauabteilung des Rettungshauptkomitees in Lublin dem Frachtbriefe beigebracht wird. Diese Bestätigung muss die nähere Bezeichnung und das Gewicht des Gutes die Aufgabs—und Bestimmungsstation, den Zweck der Verwendung des Gutes zum Widderaufbau der näher bezeichneten Ortschaft sowie die Adresse des bezüglichen Bauvereines enthalten.

Die Beibringung der Bestätigung, welche in der Bestimmungsstation eingezogen wird, ist im Frachtbriefe in der Rubrik „Etwa anzuwendende Tarife u. s. w.“ ersichtlich zu machen.

Die Eisenbahn behält sich vor, im einzelnen Falle den Nachweis der Verwendung der Sendungen (allenfalls auch nachträglich durch eine auf Kosten des Empfängers vorzunehmende Überprüfung) zu fordern. Falls die Sendungen nicht direkt zu dem in der Bestätigung angeführten Zwecke verwendet wurden, ist vom Empfänger neben der Nachzahlung des gegenüber dem normalen Tarife sich ergebenden Frachtunterschiedes noch ein Zuschlag in der doppelten Höhe dieses Frachtunterschiedes zu entrichten.

L. A. 3079.

26.

Brennesselsammlung.

Bis nun wurden die Brennessel als Unkraut betrachtet. Brennessel als Gespinstpflanze hat heute denselben Wert wie Lein und Hanf.

Sammelt daher Brennessel!

Das k. u. k. Kreiskommando zahlt für 100 kg. trockener, entblätterter Stengel

35 Kronen,

loko Übernahmsmagazin des k. u. k. Kreiskommandos.

Bei der Brennesselernte sind folgende Punkte zu beachten.

1. Die zu erntenden Brennessel müssen eine Höhe von mindestens 60 cm. haben.
2. Die Pflanzen sind nicht herauszureissen, sondern dicht am Boden mit Messern, Sicheln oder Sensen zu schneiden.
3. Die Stengel dürfen nicht geknickt werden.
4. Sie sind nicht auf dem Boden liegend, sondern wie Getreide in Garben angesetzt zu trocknen.
5. Die Luft muss von allen Seiten freien Durchgang haben.
6. In gut gelüfteten trockenen Räumen, Z. B. Tennen, Boden, Schulräumen und dergl sind sie erforderlichenfalls nachzutrocknen.
7. Eine Anhäufung in frischem Zustande ist zu vermeiden, da sie sonst verderben. Nass dürfen sie nicht werden.
8. Die Stengel müssen so trocken sein, dass sich die Blätter leicht abstreifen lassen. Diese sind ein wertvolles Viehfutter.
9. Auch die Blätter dürfen nicht nass werden, weder vom Tau, noch vom Regen. Sie sind frei vom Staub und allen fremden Bestandteilen zu halten.
10. Die trockenen Stengel sind in Bündel zu vereinigen und an beiden Enden fest mit Draht, Strohseilen, abgezogenen Nesselbast, oder dergl. zu verschnüren. Die trockenen Blätter sind in Ballen zu pressen.
11. Von Zeit zu Zeit ist nachzusehen, dass die Vorräte nicht schimmeln. Die verschimmelten Blätter oder Stengel sind auszuschneiden, sonst verderben sie den ganzen Vorrat.

L. A. № 3006.

27.

Rückgabe der Liegenschaften an Rückwanderer.

Auf Grund der Vdg. des k. u. k. MGG. Z. 107271|18 und WA. № 4372|18 Ldw. wird folgendes verfügt:

Die von Russland heimkehrenden Evakuierten sind durch die Gemeindevorsteher und Soltyse, wenn notwendig unter Anspruch von Gendarmerieassistenz bei Wiederinbesitznahme ihrer Wirtschaften und Inventarsgegenstände kräftigst zu unterstützen, und haben die Genannten bei Wahrung aller Objektivität die Interessen dieser ganz ohne ihr Verschulden Verunglückten auf das tatkräftigste zu unterstützen.

Es sind deshalb die bei der Rückgabe des Besitzes an die Eigentümer naturgemäs sehr oft entstehenden Differenzen durch die oberwähnten Organe in kurzem Wege und im gütlichen Einvernehmen der beiden Parteinen in gerechter Wahrung der Interessen der Heimkehrenden zu schlichten, um so den kostspieligen und langwierigen Gerichtsweg zu vermeiden, damit letztere möglichst rasch wieder in den Besitz ihrer Rechte gelangen und dieselben möglichst bald an die Gewinnung ihrer Nahrungsmittel selbst schreiten können. Bei anscheinend unüberwindlichen Gegensätzen haben die Gemeinden sich unverzüglich mit einer Meldung des Sachverhaltes an das Kreiskommando landwirtschaftliche Abteilung zwecks Entscheidung zu wenden. Um für die Behandlung der zu meist auftretenden Streitfragen gewisse Direktiven zu geben, wird nachstehendes bemerkt.

Zur Betreuung bezw. Administration vom Besitzer seinerzeit übergebene Wirtschaften sind im gleichen Zustande wie bei der Ubergabe wieder zurück zu übergeben.

Falls rechtmässige Verträge vorhanden, ist deren Inhalt in erster Linie als Grund lage zum Vergleich zu benützen.

Kehrt der Eigentümer bezw. dessen Verwandten vor oder während des Frühjahrsanbaues zurück, so haben in erster Linie diese und nicht der einstweilige Nutzniesser Anspruch auf die Benützung der Gebäude und die Bewirtschaftung der Grundstücke, und muss, wenn erforderlich ein billiger Ausgleich durch eventuell notwendige Ablösung der Wintersaat etc. - durch die Heimkehrenden, getroffen werden.

Die Nutzniessung von Gründen, welche vom Kreiskommando oder Gemeinden übergeben wurden, steht den derzeitigen Benützern nur insoferne zu, als sie zur Bebauung derselben Arbeiten und Betriebsmittel aufgewendet haben. Demgemäss ist der rückkehrende Besitzer berechtigt, sofort alle unbebauten Gründe, d. s. brachliegende Felder, natürliche Wiesen und Weiden, sowie die Ernte der Obstgärten für sich in Anspruch zu nehmen. Hat der Nutzniesser auf der Wirtschaft Dünger vorgefunden und befindet sich nunmehr auf derselben durch dortselbst gehaltenes Vieh des Nutzniessers erzeugter Dünger, so kann der Rückwanderer selbtverständlich diesen Dünger in der seinerzeit zurückgelassenen Menge verwenden. Sind durch den Nutzniesser Beschädigungen an den Gebäuden erfolgt, so ist auf denselben einzuwirken, da it er sie wieder in den ursprünglichen Zustand herstellt. Abgetragene Gebäude sind vom Schuldtragenden auf seine Kosten wieder aufzubauen. Vom Nutzniesser verwendete und hiedurch beschädigte und verunreinigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind von demselben in ordnungsmässigen Zustande dem Rückwanderer zu übergeben. Abgeschlagene Waldungen sowie alle sonstigen Schäden sind vom Schuldtragenden voll zu erzetzen. Vor allem ist auch darauf zu dringen, dass lebendes und totes Inventar, welches Evakuierte vor ihrem Abtransporte an zurückbleibende Ortsbewohner zur Verwahrung übergeben oder das sich Unberechtigte eigenmächtig angeeigent haben bei voller Entschädigung bezw. Instandsetzung der dabei etwa enstandenen Abnützung an die Eigentümer nunmehr zurückgestellt werden um die strafgerichtliche Verfolgung zu vermeiden.

Strittige Inventarsgegenstände sind bis zur Entscheidung dem Rückgekehrten zu überlassen, wenn nicht zwingende Gründe eine andere Aufbewahrung erheischen.

Vorstehende Verordnung findet auch auf heimkehrende Kriegsflüchtlinge sinngemässe Anwendung.

Das Kreiskommando erwartet von allen Gemeindeorganen und Gendarmerieposten ein richtiges energisches Eingreifen in vorstehender Hinsicht, wodurch viele Streitigkeiten im gütlichen Wege ihre Lösung finden werden.

Z. K. 12419|18.

28.

Massnahmen zur Bekämpfung des Räuberunwesens.

Im Hinblicke auf die bedrohliche Zunahme des Banditenunwesens wird im Sinne des Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 3. Juli 1918 IX. Präs. 10386 | 18 folgendes verfügt:

1. Häuser bezw. Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtstätte (Versteck) gedient haben, werden falls nicht rechtzeitig darüber die Anzeige erstattet wurde, niedergebrannt werden.
2. Die Gemeindevorsteher, welche nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern, Banditen, in ihrem Gebiete Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen, werden als Mitschuldige behandelt.
3. In verdächtigen Ortschaften werden Geiseln ausgehoben.

4. Der Lastenwerkehr bei Nacht und zwar, vom 1. April bis 30. September von 9 Uhr nachm. bis 5 Uhr vorm. und vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr nachm. bis 6 Uhr vorm. ist strengstens verboten.

5. Alle Gast- und Schanklokale sind um 9 Uhr abends unbedingt zu schliessen.

6. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet die Ankunft eines neuen Einwohners binnen 24 Stunden bei den zuständigen Schultheissen (Soltys) anzumelden.

Jede Übertretung gegen die sub. Punkt 4., 5. u. 6. erwähnten Anordnungen wird strengstens bestraft.

L. A. Nr. 6082|18.

29.

Vertilgung der Ackerdistel.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär-Gen.-Gouvernement W. A. Nr. 146512 vom 12. November 1917 wird hinsichtlich der Vertilgung von Ackerdistel Folgendes verlautbart:

1.

Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten desselben. Das Ausjäten erfolgt:

a) Zur Beginn der Vegetation, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten Messers ähnlich einem Spaten. Das Ausstechen muss, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hiebei ist zu beachten, dass die ganze Wurzel entfernt, also, genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b) Sind die Disteln grösser geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

2.

Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen, dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Raine getroffen werden, weil von da, durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter verbreitetet werden kann.

3.

Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Rainen und Strassengräben die Distel in grösserer Menge befindet, so dass deren Ausjäten sehr schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen. Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanzen nicht zur Blüte und noch weniger zur Reife gelangen.

4.

Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die gemäss Verordnung des A. O. K. vom 3 April 1916 № 54. V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte stets abzumähen, die gemähte grüne Masse, falls sie sich nicht verfüttern lässt, auf Haufen zusammen zu führen und womöglich mit der Erde zu bedecken, um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzenmasse nach erfolgtem Trocknen zu verbrennen.

Übertretungen dieser Verordnung werden insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu fünfzig Kronen (50 Kronen) im Falle der Zahlungsunfähigkeit, mit Arrest bis zu fünf Tagen bestraft.

Ausserdem kann das Kreiskommando die Vertilgung der Ackerdistel auf Kosten des Säumigen veranlassen.

30.

Einführung neuer Stempelwertkategorien.

Auf Grund der Ermächtigung des Armeeoberkommandos vom 9. Juni 1918 M. V. Nr. 321199 werden die Stempelwertkategorien zu 50 K., 100 K. und 200 K. eingeführt, welche im Laufe August l. J. in den Verschleiss bei den Kreiskassen bezw. bei den berechtigten Stempelmarken Verschleissern gelangen.

Mit der Einführung dieser Stempelwertkategorien wird insbesondere die Entrichtung der Wechselgebühr von grösseren Wechselsummen wesentlich erleichtert.

F. Nr. 837.

31.

Legitimation beim Holzkauf.

Bei jedem im k. u k. Kreisforstamte Lublin erfolgenden Holzkauf hat der Käufer eine giltige Legitimation (Pass oder Identitätskarte) vorzuweisen.

32.

Kartenwerke — Sammlung.

Es wird bekannt gegeben, das dem Mannschafts oder Zivilstande angehörigen Findern vom brauchbaren russischen Kartenmaterial eine Prämie bis zur Höhe von 10 Kr. erfolgt wird Die Beurteilung der Wichtigkeit des Fundobjektes bleibt dem MGG vorbehalten.

Z. K. 12600|18.

33.

Gesuche um Entlassung von Kriegsgefangenen.

Gesuche um Entlassung von in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen sind in jedem Falle beim zuständigen Kreischef bezw. Polizeipräsidenten einzureichen.

Derartige vorschriftswidrig direkt an das Kriegsministerium in Berlin, Gefangenenlager, Generalgouvernement oder Militärgeneralgouvernements eingebrachte Gesuche werden ohne dass der Bittsteller Bescheid erhält, vernichtet werden.

Der K. u k. Kreiskommandant:

Julius Edler v. Schneider m. p.

Oberst.

Steckbriefe.

Vom königl. polnischen Kreisgerichte in Lublin werden auf Grund der Art. 846 und 847 d. S. P. O. steckbrieflich verfolgt:

1. Anton Dutkiewicz, 38 Jahre alt, ledig, röm. kath., zuletzt in Lublin, Bronowice, Krótka № 17 wohnhaft.

2. Marie Wikiera, Prostituierte, 30 Jahre alt, röm. kath., zuletzt in Lublin, Bychawska № 5 wohnhaft.

3. Kazimiera Okoń, Prostituierte, 20 Jahre alt, röm. kath., zuletzt in Lublin, Bychawska gasse № 19 oder 21 wohnhaft, wegen eines in der Nacht zum 25 November 1917 zum Schaden des in der Wohnung der Marie Wikiera und Kazimiera Okoń, Bychawskagasse № 5, weilenden Valentin Karczmarek verübten Diebstahles des Betrages von 60 Rubel. Personsbeschreibung unbekannt.

II.

4. Stanislaus Sztuka, Stellmachersgehilfe aus Kierz Gem. Bełżyce, Bezirk Lublin, wegen des im September 1917 zum Schaden des Anton Napiórkowski in Kierz Gem. Bełżyce verübten Diebstahles von Transmissionsriemen. Personsbeschreibung: Statur mittelhoch, Haare blond, Augen: gross, blau, Mund, Nase und Kinn proportioniert.

III.

5. Roman Dobrzański, 19 Jahre alt, ständig in Warschau, zuletzt in Lublin, Szopenagasse № 15 wohnhaft, röm.-kath., wegen eines zum Schaden der Viktoria Dobrzańska in Lublin in der Nacht zum 2. Dezember 1917. verübten Wäschediebstahles im Werte von 400 Rubel. Personsbeschreibung unbekannt.

IV.

6. Stanisława Dzierzyńska, 32 Jahre alt, ständig in Lublin, Wspólnagasse Nr. 26 wohnhaft, wegen des zum Schaden des Josef Jarzyński verübten Diebstahles von Bettzeug und Schuhen im Werte von 400 Kronen. Personsbeschreibung unbekannt.

V.

7) Johann Knymberski recte Sadowski, 21 Jahre alt, röm.-kath., ohne ständigen Aufenthaltsort wegen Landstreicherei nach Art. 275 d. S. G.
Personsbeschreibung: Statur mittelhoch, dunkles Haar, Augen schwarz, Gesicht rund.

Personen, welchen der Aufenthaltsort der steckbrieflich verfolgten bekannt ist, haben dies unverzüglich der Polizei oder dem Gerichte zu melden.



